

**Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von  
einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung)  
der Universität Flensburg  
Vom 22. Juli 2011**

NBl. MWV Schl.-H. 2011 S.89

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität: 8. September 2011

Aufgrund des § 39 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 27. April 2011 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Neben den Studienqualifikationen im Sinne des § 39 Abs. 1 HSG und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den jeweiligen Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sind die in § 2 aufgeführten Fremdsprachenkenntnisse und praktischen Tätigkeiten nachzuweisen.

### **§ 2 Studienqualifikationen**

(1) In den einzelnen Studiengängen bzw. Teilstudiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

#### **1. Vermittlungswissenschaften; Teilstudiengang: *Anglistik* Bachelor of Arts**

Der Teilstudiengang Anglistik (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Vermittlungswissenschaften) setzt den Nachweis über angemessene Sprachkenntnisse des Englischen voraus. Folgende Nachweise werden gleichberechtigt anerkannt:

- (a) ein Notendurchschnitt von mindestens 11 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei Englisch ununterbrochen bis zum Abitur weitergeführt worden sein muss,
- (b) ein zum Hochschulzugang berechtigender Schulabschluss einer englischsprachigen Schule,
- (c) das Erreichen von festgelegten Mindestpunktzahlen bzw. Mindestnoten in anerkannten Sprachtests:
  1. CAE (Certificate in Advanced English): Grade A, B, C (bestanden)
  2. CPE (Certificate of Proficiency in English): Grade A, B, C (bestanden)
  3. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6, 7, 8, 9
  4. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):
    - a. Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte (von max. 120)
    - b. Paper-Based Testing: mindestens 525 Punkte (von max. 677)
    - c. Computer-Based Testing: mindestens 195 Punkte (von max. 300).

#### **2. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen sowie an Sonderschulen; Teilstudiengang: *Anglistik* Master of Education**

Der Teilstudiengang Anglistik (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende englische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Anglistik bzw. einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Anglistik bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.

#### **3. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Teilstudiengang: *Anglistik* Master of Education**

Der Teilstudiengang Anglistik (im Rahmen des M.Ed.-Studiengangs Vocational Education/ Lehramt an beruflichen Schulen) setzt den Nachweis über gute englische Sprachkompetenz voraus. Der Nachweis wird geführt durch einen mindestens 6 Monate umfassenden Auslandsaufenthalt in einem

englischsprachigen Land oder durch einen Notendurchschnitt von mindestens 11 Punkten im Fach Englisch in der gymnasialen Oberstufe. In allen anderen Fällen ist das erfolgreiche Absolvieren eines Prüfungsgesprächs mit zwei Fachvertretern Voraussetzung für die Zulassung.

- 4. Vermittlungswissenschaften; Teilstudiengang: *Dänisch/ Bachelor of Arts***  
 Der Teilstudiengang Dänisch (im Rahmen des B.A.-Studiengangs Vermittlungswissenschaften) setzt den Nachweis über Dänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des 'Common European Framework of Reference for Languages' voraus. Alternativ sind als Nachweis das Abitur an einer dänischen Schule, das Abitur an einer dänischsprachigen Schule in Deutschland oder das Abitur eines deutschen Gymnasiums (o.ä.) mit Abschluss des Faches Dänisch in der Oberstufe anerkannt.
- 5. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen sowie an Sonderschulen; Teilstudiengang: *Dänisch/ Master of Education***  
 Der Teilstudiengang Dänisch (im Rahmen des M.Ed.-Lehramtsstudiums) setzt den Nachweis über umfassende dänische Sprachkompetenz voraus, wie er durch einen abgeschlossenen B.A.-Studiengang Dänisch bzw. einen abgeschlossenen B.A.-Teilstudiengang Dänisch bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium geführt wird.
- 6. *Energie und Umweltmanagement/ Master of Engineering***  
 Der Studiengang M.Eng. Energie- und Umweltmanagement setzt den Nachweis eines Auslandssemesters im nicht deutschsprachigen Ausland sowie den Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse (bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Studienabschluss im Schwerpunkt Industrieländer zusätzlich mit guten Deutschkenntnissen) voraus.
- 7. *European Studies/ Master of Arts/ Master of Social Science***  
 Der Studiengang M.A./ M.Sc. European Studies setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache voraus, wie er entweder durch ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat (z.B. TOEFL) geführt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- 8. *International Management/ Bachelor of Science***  
 Der Studiengang B. Sc. International Management setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie den Nachweis über Grundkenntnisse in Dänisch bzw. Spanisch voraus. Die dänischen bzw. spanischen Sprachkenntnisse sind bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachzuweisen. Eingeschriebene Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden mit Ablauf des zweiten Studiensemesters gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 3 HSG exmatrikuliert.
- 9. *Kultur – Sprache – Medien/ Master of Arts***  
 Der Studiengang M.A. Kultur-Sprache-Medien setzt den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache voraus. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wird über einen englischsprachigen Schulabschluss, ein englischsprachiges Studium oder ein Englisch-Sprachzertifikat (z. B. IELTS, TOEFL) geführt:  
 1. IELTS (International English Language Testing System): Band Score 6, 7, 8, 9  
 2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):  
 a. Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte (von max. 120)  
 b. Paper-Based Testing: mindestens 525 Punkte (von max. 677)  
 c. Computer-Based Testing: mindestens 195 Punkte (von max. 300).
- Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird über einen deutschsprachigen Schulabschluss, ein deutschsprachiges Studium oder ein Deutsch-Sprachzertifikat (z.B. DSH) geführt.
- 10. *Management Studies/ Master of Science***  
 Der Studiengang M.Sc. Management Studies setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen Sprache (bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Studienabschluss zusätzlich mit guten Deutschkenntnissen) voraus.
- 11. *Prävention und Gesundheitsförderung/ Master of Arts***  
 Der Studiengang M.A. Prävention und Gesundheitsförderung setzt den Nachweis über gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache voraus. Der Nachweis kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:  
 (a) gymnasialer Leistungskurs in Englisch mit mindestens guten Leistungen (Nachweis durch Abiturzeugnis),  
 (b) abgeschlossener B.A.-Studiengang Anglistik bzw. abgeschlossener B.A.-Teilstudiengang Anglistik bzw. ein als äquivalent anerkanntes Studium,  
 (c) 6-monatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (Nachweis z. B. durch Schulzeugnis, Studienbescheinigung, Arbeits- oder Praktikumsvertrag),

- (d) Ergebnisse von Sprachtests (die Anforderungen orientieren sich an dem Level B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens CEF) wie z. B.
  1. TOEFL (Test of English as a Foreign Language):
    - a. Internet-Based Testing: mindestens 70 Punkte (von max. 120)
    - b. Paper-Based Testing: mindestens 510 Punkte (von max. 677)
    - c. Computer-Based Testing: mindestens 180 Punkte (von max. 300)
  2. IELTS (International English Language Testing System): 5,0
  3. ESOL (English for Speakers of other Languages), University of Cambridge: Level FCE (First certificate in English)
  4. Berlitz: Sprachlevel 8
  5. Weitere Sprachprüfungen können anerkannt werden, wenn Äquivalenz zum Level B2 des Referenzrahmens (CEF) gegeben ist.
- (e) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis auch auf andere Weise führen, die dann der Zulassungsausschuss im Einzelfall prüfen wird

**12. Vocational Education – Lehramt an beruflichen Schulen; Fachrichtungen: Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Informationstechnik/ Master of Education**

Der Studiengang M.Ed. Vocational Education setzt den Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraus. Der Nachweis muss bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erbracht sein.

(2) Welche Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden, regelt § 4 dieser Satzung.

**§ 3 Nachweispflicht, Rechtsfolgen, Zuständigkeiten**

- (1) Die in § 2 genannten Nachweise sind der Zulassungsstelle zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn in § 2 geregelt ist, dass die Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können. Sind die geforderten Kenntnisse zum Bewerbungsschluss nachzuweisen und wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren bzw. die Zulassung ausgeschlossen. Für die fristgerechte Vorlage der Nachweise sind ausschließlich die Studienbewerber/innen verantwortlich.
- (2) Nachweise, die keinen deutlichen Aufschluss über die geforderten Kenntnisse beinhalten, müssen den Zulassungsausschüssen bzw. den Instituten zur Anerkennung vorgelegt werden. Das Anerkennungsschreiben ist dem Nachweis beizufügen und der Zulassungsstelle bis zum Bewerbungsschluss vorzulegen.
- (3) In den Fällen, in denen Nachweise im Laufe des Studiums erbracht werden können, sind für die Überwachung der Einhaltung der Nachweispflicht die Zulassungsausschüsse bzw. die Institute der Studiengänge und Teilstudiengänge zuständig.

**§ 4 Deutschkenntnisse**

- (1) Werden in § 2 Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert, sind die Nachweise vorzulegen, die dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Anerkannt werden folgende Nachweise und Zertifikate:
  - a) Deutsches Sprachdiplom des KMK – Zweite Stufe,
  - b) DSH-Prüfung Stufe 2. Im BA Vermittlungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist die Stufe 3 erforderlich,
  - c) TestDaF mit der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen. Im BA Vermittlungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist die Stufe 5 in allen Teilprüfungen erforderlich,
  - d) Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung (Feststellungsprüfung),
  - e) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen

Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,  
f) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2011/ 2012 eingeschrieben werden.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes wurde am 21. Juli 2011 erteilt.

Flensburg, den 22. Juli 2011

Die Präsidentin der Universität Flensburg  
Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende